

Antrag

der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer, Dr.Strasser, Auer, Friewald, Sivec, Dorfmeister-Stix, Uhl, Dr.Michalitsch, Cerwenka, Ing.Gansch, Rupp, Hoffinger, Klupper, Lembacher und Mag.Schneeberger

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer u.a. betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung, LT-654/A-1/48

betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 - Finanzkontrolle

Der vorliegende Antrag beabsichtigt eine grundsätzliche Weiterentwicklung der Gebarungskontrolle der NÖ Landesverwaltung. Die Überlegungen gehen dahin, einerseits den Umfang der Kontrolltätigkeit auszuweiten und die Rechte der Minderheiten im Landtag bei der Kontrolle zu stärken, gleichzeitig aber die fachliche Kontrolltätigkeit soweit wie nur möglich zu objektivieren und parteipolitischen Einflüssen zu entziehen. Zu diesem Zweck soll ein Landesrechnungshof mit einem unabhängigen Leiter eingerichtet werden. Dieser soll die Kontrolltätigkeit nach objektiven und sachlichen Maßstäben aufgrund der verfassungsgesetzlichen Aufgabenstellung besorgen. Die politische Debatte und Wertung der Kontrollergebnisse soll dann im Landtag erfolgen. Zur Vorberatung und Antragstellung des Landtages in Angelegenheiten der Finanzkontrolle soll der bisherige Finanzkontrollausschuß als Ausschuß des Landtages tätig sein. Inhaltlich wird die Kontrolle auf die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land alleine oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % beteiligt ist, ausgeweitet. Im Hinblick auf die Durchführung der Kontrolle durch einen unabhängigen Landesrechnungshof ist es angezeigt, den politischen Fraktionen und dabei auch den Minderheiten verstärkte Antragsrechte für Kontrollaufgaben des Rechnungshofes einzuräumen, die weit über die bisherigen Bestimmungen hinausgehen. Diese Kontrollrechte sollen nicht nur dem Landtag und dem Finanzkontrollausschuß, sondern auch einem Drittel der Abgeordneten des Landtages zukommen.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G:

Der Hohe Ausschuß wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf eines Verfassungsgesetzes betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zu Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“